

Der Landtag von Niederösterreich hat am  
beschlossen:

Anderung des Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992

#### Artikel I

Das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGBl.3701, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird nach dem Wort "Erhebung" folgende Wortfolge:  
"und Verwaltung" eingefügt.

2. § 2 Abs.1 2. Satz lautet:

"Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen im Sinne des  
§ 10 Abs.2 Z.4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.223, in  
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.660/1989, wenn die Ver-  
schaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt  
und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, so-  
wie Lieferungen von Milch."

3. Im § 2 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz ange-  
fügt:

"Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt  
in Volumenteilen von 0,5 v.H. Vol. oder weniger."

4. Im § 2 wird dem Abs.3 folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen zur un-  
mittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln an die Fahr-  
gäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmit-  
tel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemein-  
de liegt."

5. § 3 Abs.2 lautet:

"(2) Das Entgelt ist nach § 4 Abs.1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer und das Bedienungsgeld."

6. Im § 3 Abs.4 wird der Beistrich nach der Zahl "1972" durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Satzteil entfällt.

7. Im § 5 Abs.3 wird nach dem Wort "Jahresabrechnung" folgende Wortfolge: "oder eine vierteljährliche Abrechnung (Quartalsabrechnung)" und nach dem Wort "Jahressteuer" folgende Wortfolge: "und bei der Quartalsabrechnung in der Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Quartalssteuer" eingefügt.

8. § 5 Abs.6 lautet:

"(6) Die Quartalsabrechnung ist bis spätestens zum 10. des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Steuerrestbetrag zu entrichten."

9. Im § 5 wird folgender Abs.7 angefügt:

"(7) Wird die steuerpflichtige Tätigkeit während eines Kalenderjahres beendet (Rumpffjahr), hat der Steuerpflichtige dies der Abgabenbehörde unverzüglich anzuzeigen und bis zum 10. des auf die Betriebseinstellung zweitfolgenden Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen und gleichzeitig einen allfälligen Steuerrestbetrag zu entrichten."

10. Im § 6 Abs.3 2. Satz wird nach dem Wort "Steuerpflichtige" ein Beistrich und folgende Wortfolge "falls sich durch die Art der Betriebsführung ein Schwund und Eigenverbrauch ergibt," eingefügt.

11. Nach dem § 6 Abs.3 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei einer Quartalsabrechnung."

#### Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1992 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können erstmals rückwirkend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.